

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 44 – 26. August 2019**

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 418 Termine der Fischerprüfung im November 2019
- 419 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
- 420 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
- 421 25. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe
- 422 Öffentliche Bekanntmachung

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 423 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der Neufassung der Satzung vom 23. November 2016
- 424 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

### **Stadt Blomberg**

- 425 Hinweis auf Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)

### **Stadt Detmold**

- 426 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2354)

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 427 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Horn-Bad Meinberg
- 428 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) in der Neufassung vom 23. November 2016

### **Stadt Lage**

- 429 Hinweis auf die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- 430 Hinweis auf die 3. Änderungssatzung vom 28.06.2019 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007
- 431 Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn.

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 432 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Extertal und der Alten Hansestadt Lemgo
- 433 Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2018

### **Stadt Lügde**

- 434 Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Entwurfsbeschluss und öffentliche Auslegung
- 435 Bekanntmachung Satzung über die Zulässigkeit von Außenbereich Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Biesterfeld im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
- 436 Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/17 "Sonnenhof V" im Ortsteil Lügde der Stadt Lügde hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
- 437 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

## Kreis Lippe

### 418 Termine der Fischerprüfung im November 2019

Für die Fischerprüfung im November 2019 sind folgende Termine geplant:

<b>KW 45</b>	<b>Freitag, 08.11.</b>	
<b>KW 46</b>	<b>Mittwoch, 13.11.</b>	<b>Freitag, 15.11.</b>
<b>KW 47</b>	<b>Freitag, 22.11.</b>	
<b>KW 48</b>	<b>Dienstag, 26.11.</b>	<b>Mittwoch, 27.11.</b>

jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr.

Die Prüfung startet im Kreishaus in Detmold mit dem schriftlichen Teil und wird im Anschluss mit dem praktischen Teil fortgesetzt.

In der theoretischen Prüfung sind Fragen aus den Fachgebieten allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz sowie Geräte- und Gesetzeskunde zu beantworten.

Im praktischen Teil ist ein bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist bis spätestens zum

### 08. Oktober 2019

bei der unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe zu stellen.

Später eintreffende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Kreises Lippe zu finden. Er kann auch schriftlich oder per E-Mail (jagdbehoerde@kreis-lippe.de) angefordert sowie persönlich im Kreishaus gestellt werden.

Kreis Lippe  
Der Landrat  
als untere Fischereibehörde  
320.1-32.41.82

Detmold, 14.08.2019

Im Auftrag

Schulze

Kr.Bl.Lippe 26.08.2019

### 419 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

**Hier: Duldungsverfügung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr Peter Häser)**

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Duldungsverfügung vom 12.08.2019, Aktenzeichen: 2.1/08-09/EV, Anordnung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten am 11.09.2019 um 10:00 Uhr in Köhnenbergsweg 1, 32683 Bartrup unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 € sowie der Androhung von unmittelbarem Zwang an Herrn Peter Häser

gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 12.08.2019

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Team 320.1/ Ordnung  
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 26.08.2019

### 420 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Christian Le Corre

ist am 12.08.19 unter dem Aktenzeichen 360.1 N71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 253 in Empfang nehmen.

Detmold, den 15.08.19

KREIS LIPPE  
Der Landrat

FG Straßenverkehr  
Im Auftrage

Abdelli

Kr.Bl.Lippe 26.08.2019

#### **421 25. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe**

Die 25. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

findet am

**Dienstag, den 03.09.2019, um 15:30 Uhr,**

**im Kreishaus, Raum 404**

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 13.08.2019

Der Vorsitzende des Beirats beim Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

gez.

Dieter Hagedorn

Kr.Bl.Lippe 26.08.2019

#### **422 Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz  
Felix- Fechenbach- Straße 5  
32756 Detmold

Aktenzeichen:  
766.0152/15/1.6.2

#### **Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)

Die Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1 in 30449 Hannover, beantragt die Genehmigung, gemäß der §§ 4/6/10 des BImSchG, für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in Bad Salzuflen.  
Gemarkung: Wüsten, Flur 16, Flurstück 50

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Neugenehmigung einer genehmigungs-bedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG.

Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV unter der Nr.

1.6.2 genannt, für die nach der Verfahrensart ein Verfahren ohne Öffentlichkeits-beteiligung durchzuführen wäre. Aufgrund der Regelungen des UVPG und der behördlichen Entscheidung in der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens musste eine Umweltverträglichkeits-prüfung durchgeführt werden.

Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 18.06.2019 bis einschließlich 18.07.2019 bei

der Kreisverwaltung Lippe „ Bürgerservice“ am Haupteingang  
32756 Detmold, Felix- Fechenbach-Straße 5

der Stadtverwaltung Bad Salzuflen, Fachdienst 61 - Stadtplanung und Umwelt- 1. Obergeschoss (Flur), Rudolph - Brandes- Allee 14 (Ecke Hoffmannstraße) 32105 Bad Salzuflen

der Stadtverwaltung Lemgo, Information im Bauamt,  
Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Antrag war zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 19.08.2019) erhoben werden.

Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben bei den oben genannten Stellen erhoben worden sind, wird hiermit gem. 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht, dass der für den 04.09.2019 terminierte Erörterungstermin entfällt.

Im Auftrag  
gez. Meinert

Kr.Bl.Lippe 26.08.2019

## Stadt Bad Salzuflen

### **423 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der Neufassung der Satzung vom 23. November 2016**

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 89), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe in der Neufassung vom 23. November 2016 von der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 31 vom 29. Juli 2019 bekannt gemacht worden ist.

Bad Salzuflen, den 12. August 2019

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

KrBl. Lippe 26.08.2019

### **424 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides**

Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.07.2019, Kassenzeichen 10044249-0200-0001, an die Idea Media GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Emrah Remziev Ahmedov,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes ist die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Der Gewerbesteuerbescheid kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Gewerbesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt.

Bad Salzuflen, den 07.08.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Plöger

KrBl. Lippe 26.08.2019

## Stadt Blomberg

### **425 Hinweis auf Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)**

Mit Wirkung vom 01.08.2019 wird die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 wirksam.

Die Bezirksregierung hat diese Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 31 vom 29.07.2019, S. 215, für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgemacht.

Auf diese öffentliche Bekanntmachung weise ich hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hin.

Der vorstehende Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.net/service-verwaltung/buergerberatung/oeffentliche-bekanntmachungen/](http://www.blomberg-lippe.net/service-verwaltung/buergerberatung/oeffentliche-bekanntmachungen/) einsehbar.

Blomberg, den 14.08.2019

Stadt Blomberg  
Der Bürgermeister

gez.  
Geise, Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 26.08.2019

## Stadt Detmold

**426 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung  
gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –  
VwZG- vom 12.08.2005  
(Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2354)**

Herr Ngoc Chan Pham

ist unbekannt verzogen.

Ihm sind zwei Bescheide bekanntzugeben.  
Da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, wird die  
Zustellung  
gem. § 10 VwZG öffentlich durchgeführt.

Die Bescheide (vom 13.08.2019, Az: 1081231.00013-0200-0200) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 1, Bielefelder Straße 1 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs.2 VwZG).

Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Im Auftrage:

Göhner

Kr.Bl.Lippe 26.08.2019

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 427 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Horn-Bad Meinberg

1. Bei den folgenden Grabstätten sind die vorgeschriebenen laufenden gärtnerischen Unterhaltungsarbeiten nicht durchgeführt worden.

#### Friedhof Horn ‚Am Kreuzenstein‘

Wahlgrab für 1 Person  
Feld B, Reihe 05, Nr. 24

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld B, Reihe 2, Nr. 10-11

#### Friedhof Horn ‚Steinheimer Straße‘

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld J, Reihe 2, Nr. 35-36

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld N, Reihe 4, Nr. 35-36

Wahlgrab für 1 Person  
Feld P, Reihe 3, Nr. 76

#### Friedhof Kempenfeldrom

Wahlgrab für 3 Personen  
Feld B, Reihe 10, Nr. 95-97

Die Pflegeverpflichteten werden hiermit gebeten, die Grabstätten bis spätestens 15.10.2019 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Anderenfalls bin ich gezwungen, die Einebnung gemäß § 29 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 05.10.2015 durchzuführen.

2. Reihengrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

#### Friedhof Horn Am Kreuzenstein‘

Reihengrab  
Feld I, Reihe 5, Nr. 83

Urnenreihengrab  
Feld H1, Reihe 1, Nr. 1

Reihengrab  
Feld I, Reihe 1, Nr. 5

#### Friedhof Belle

Reihengrab  
Feld H, Reihe 4, Nr. 93

#### Friedhof Billerbeck

Reihengrab  
Feld E, Reihe 5, Nr. 26

#### Friedhof Schmedissen

Reihengrab  
Feld B, Reihe 5, Nr. 17

Reihengrab  
Feld B, Reihe 5, Nr. 18

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an den Reihengrabstätten ist gemäß § 14 Nr. 4 Satz 3 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg nicht möglich.

Die Grabstätten werden nach dem 15.10.2019 von Amts wegen eingeebnet.

3. Wahlgrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

#### Friedhof Horn ‚Am Kreuzenstein‘

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld C, Reihe 5, Nr. 112 - 113

Wahlgrab für 2 Urnen  
Feld H2, Reihe 7, Nr. 55a-55b

#### Friedhof Belle

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld A, Reihe 3, Nr. 53-54

#### Friedhof Holzhausen-Externsteine

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld A, Reihe 9, Nr. 206-207

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld A, Reihe 10, Nr. 242-243

Wahlgrab für 1 Person  
Feld A, Reihe 12, Nr. 314

#### Friedhof Kempenfeldrom

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld A, Reihe 3, Nr. 37-38

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 15.10.2019 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

4. Wahlgrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

#### Friedhof Horn ‚Steinheimer Straße‘

Wahlgrab für 1 Person  
Feld F, Reihe 9, Nr. 68

Wahlgrab für 3 Personen  
Feld D, Reihe 3, Nr. 25-27

Wahlgrab für 2 Personen  
Feld D, Reihe 2, Nr. 13-14

Nach Ablauf der Nutzungszeit können Pflegeverpflichtete für Grabstellen auf dem Friedhof Horn ‚Steinheimer Straße‘ Nutzungsvereinbarungen mit der Stadt Horn-Bad Meinberg abschließen, die eine weitere Erhaltung zur Pflege der Gräber sicherstellen, jedoch eine weitere Beerdigung in der Grabstätte ausschließen.

Sofern nicht bis zum 15.10.2019 ein dazu Berechtigter einen Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zur weiteren Pflege der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

Angehörige werden gebeten, die Grabmale, Blumenvasen und den übrigen Grabschmuck zu entfernen. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt über.

Horn-Bad Meinberg, den 02.08.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

**428 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) in der Neufassung vom 23. November 2016**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z.Zt. gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 10.07.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 31 vom 29.07.2019, Seite 215, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 12. August 2019

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019



## Stadt Lage

### 429 Hinweis auf die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, vom 29. Juli 2019, Nr. 31 (ABl. Reg. Dt. 2019, S. 215 Nr. 186) ist die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 25. Juli 2019 veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch der der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

veröffentlicht.

Lage, den 15. August 2019

Der Bürgermeister

gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

### 430 Hinweis auf die 3. Änderungssatzung vom 28.06.2019 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007

Auf die im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - Nr. 41/2019 vom 10. Juli 2019 (S. 526, Nr. 337) bekannt gemachte 3. Änderungssatzung vom 28.06.2019 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2019 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S 621) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch der der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

veröffentlicht.

Lage, den 15. August

Der Bürgermeister

gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

### 431 Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, vom 12. August 2019, Nr. 33 (ABl. Reg. Dt. 2019, S. 225-228, Nr. 195) ist die Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn vom 19. Juni 2019 veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch der der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

veröffentlicht.

Lage, den 15. August 2019

Der Bürgermeister

gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

## Alte Hansestadt Lemgo

### 432 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Extertal und der Alten Hansestadt Lemgo

Die Alte Hansestadt Lemgo hat mit der Gemeinde Extertal eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfeverordnung NRW geschlossen. Der Kreis Lippe hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 26.07.2019 nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit aufsichtsbehördlich genehmigt und die Genehmigung am 12.08.2019 im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – veröffentlicht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf die Veröffentlichung des Kreises Lippe hingewiesen.

Lemgo, 13.08.2019

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

gez. Dr. R. Austermann  
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

### 433 Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der ALG hat am 27. Juni 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Abschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) zum 31.12.2018 formell festgestellt hat, beschließt die Gesellschafterversammlung hiermit den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 209.700,85 EUR wie folgt zu verwenden:

- zum Vortrag auf neue Rechnung	162.700,85 EUR
- zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	47.000,00 EUR
zus.:	<u>209.700,85 EUR</u>

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist vom Abschlussprüfer, der Wibera AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 05. Juni 2019 ist folgender Bestätigungsvermerk erteilt worden:

#### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH,  
Lemgo

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bielefeld, den 05. Juni 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers            Volker Ellerbrok  
Wirtschaftsprüfer            Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Lemgo, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 09.08.2019

Gez.

Kugelmann  
Geschäftsführerin

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

## Stadt Lügde

### 434 Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Entwurfsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ zugestimmt. In seiner Sitzung am 03.06.2019 hat der Ausschuss den Bebauungsplan als Entwurf, sowie die öffentliche Auslegung dieses Entwurfes, beschlossen.

Der Beschluss des Ausschusses vom 03.06.2019 hat folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuss beschließt die vorgestellte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ der Stadt Lügde für den Ortsteil Hummersen als Entwurf. Auf Grundlage dieses Entwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.“

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 05/02 „Auf dem Kamp“ erstreckt sich auf die Flurstücke 108 und 109 der Flur 1 in der Gemarkung Hummersen. Lage und Umfang des Geltungsbereichs sind aus der Darstellung in der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03. September bis einschließlich 04. Oktober 2019

im Fachbereich Planen und Bauen (2. Obergeschoss, Zimmer 210) der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes im Internet unter [www.luegde.de](http://www.luegde.de) / Rathaus & Verwaltung / Mitteilungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde auf elektronischem Weg, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ der Stadt Lügde mit dem Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 03.06.2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden. Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Lügde vom 03.06.2019 über die Änderung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05/02 „Auf dem Kamp“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde und dessen öffentliche Auslegung wird hiermit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

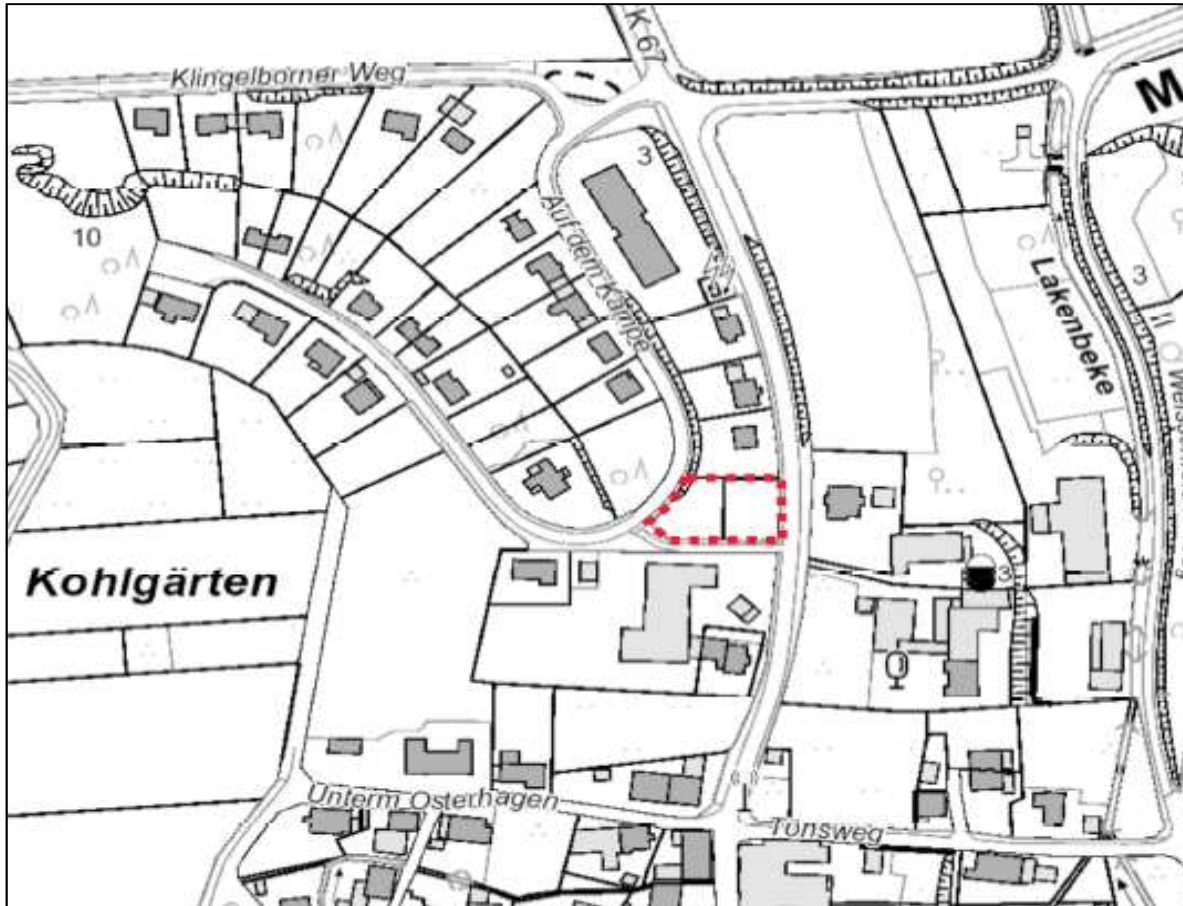
Lügde, 05.07.2019

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches  
der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf dem  
Kamp“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde



**435 Bekanntmachung**  
**Satzung über die Zulässigkeit von Außenbereich**  
**vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Be-**  
**reich Biesterfeld im Ortsteil Rischenau der Stadt**  
**Lügde**  
**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 die Satzung der Stadt Lügde über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben für den Bereich Biesterfeld im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde – Außenbereichsatzung „Biesterfeld“ – nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die Satzung wird mit Text und Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer bei der Stadt Lügde, Rathaus, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und seiner Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird bestätigt, dass die Satzung der Stadt Lügde über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben für den Bereich Biesterfeld im Ortsteil Rischenau der Stadt Lügde – Außenbereichsatzung „Biesterfeld“ mit dem Beschluss, den Rat in seiner Sitzung am 08.07.2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden. Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lügde vom 08.07.2019 Außenbereichsatzung „Biesterfeld“ im Ortsteil Rischenau und dessen öffentliche Auslegung werden hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lügde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

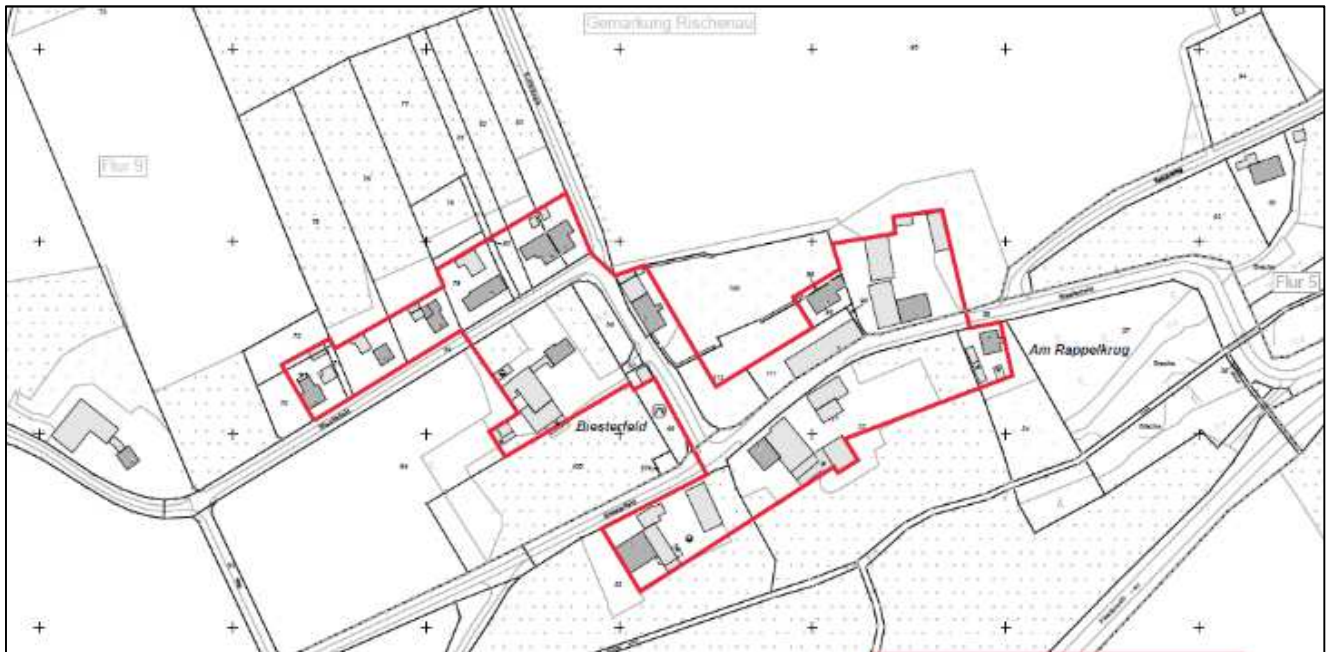
Lügde, 05.08.2019

Stadt Lügde  
 Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches  
der Außenbereichsatzung „Biesterfeld“



(Übersichtsplan ohne Maßstab und ohne Planaussagen)



**436 Bekanntmachung  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/17  
"Sonnenhof V" im Ortsteil Lügde der Stadt Lügde  
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) (GV. NRW. 2018 S. 421) sowie des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 08.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 01/17 „Sonnenhof V“ im Ortsteil Lügde der Stadt Lügde, bestehend aus der Planzeichnung, den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit Text und Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer bei der Stadt Lügde, Rathaus, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und seiner Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 01/17 „Sonnenhof V“ im Ortsteil Lügde der Stadt Lügde mit dem Beschluss, den Rat in seiner Sitzung am 08.04.2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden. Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lügde vom 08.04.2019 zum Bebauungsplan Nr. 01/17 „Sonnenhof V“ im Ortsteil Lügde der Stadt Lügde und dessen öffentliche Auslegung werden hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lügde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

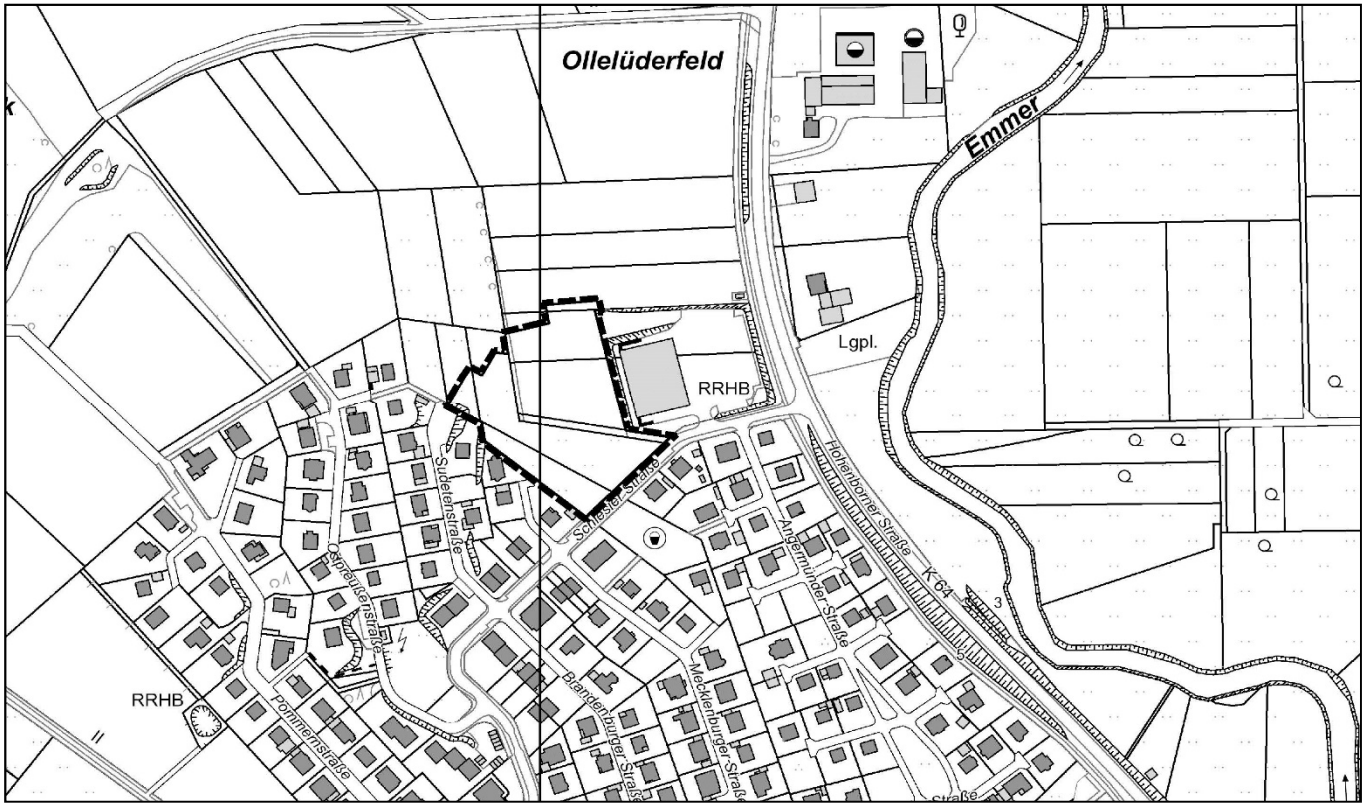
Lügde, 15.08.2019

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplans Nr. 01/17 „Sonnenhof V“  
der Stadt Lügde, Ortsteil Lügde



(Übersichtsplan ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

### 437 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht inklusive Anhang festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

#### Bilanz zum 31.12.2017

##### AKTIVA

A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	90.897,07
II. Sachanlagen	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
a) Grünflächen	10.073.006,07
b) Ackerland	1.169.232,14
c) Wald, Forsten	5.066.669,40
d) sonstige unbebaute Grundstücke	1.380.439,82
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.254.925,45
b) Schulen	11.749.256,53
c) Wohnbauten	311.150,33
d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	10.279.852,16
3. Infrastrukturvermögen	
a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen	
5.717.472,07	
b) Brücken und Tunnel	1.409.663,55
c) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	
20.156.062,44	
d) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	
25.895.139,15	
e) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	6.790.339,09
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	579.362,85
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.685,45
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
1.518.014,59	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
596.479,91	
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
1.199.538,65	
III. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	1.000.568,47
2. Sondervermögen	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	556.550,60
4. Ausleihungen	5.426,00
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.017.167,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
607.838,16	
2. Privatrechtliche Forderungen	
392.808,53	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	
254.801,54	
III. Liquide Mittel	
2.452.280,80	
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	
35.176,22	
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>112.569.804,69</b>

##### PASSIVA

A. Eigenkapital	
I. Allgemeine Rücklage	
40.365.596,68	
II. Ausgleichsrücklage	
2.725.228,18	
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
- 808.328,71	
B. Sonderposten	
I. für Zuwendungen	
38.101.655,05	
II. für Beiträge	
6.530.990,40	
<b>III. Sonderposten f. d. Gebührenaussgleich</b>	
<b>168.087,69</b>	
C. Rückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	
4.582.670,00	
II. Instandhaltungsrückstellungen	
2.330.300,00	
III. Sonstige Rückstellungen	
1.313.595,03	
D. Verbindlichkeiten	
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1. vom privaten Kreditmarkt	
13.761.833,65	
II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	
0,00	
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
613.748,63	
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
154.303,05	
V. Sonstige Verbindlichkeiten	
362.586,05	
VI. Erhaltene Anzahlungen	
1.036.413,85	
E. Passive Rechnungsabgrenzung	
1.331.125,14	
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>112.569.804,69</b>

#### Gesamtergebnisrechnung 2017

Ertrag- / Aufwandsarten	in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.010.830,61
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.010.230,02
+ Sonstige Transfererträge	931.385,58
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.344.677,33
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	444.658,58
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	246.299,03
+ Sonstige ordentliche Erträge	458.286,77
+ Aktivierte Eigenleistungen	158.853,25
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	23.605.221,17
- Personalaufwendungen	5.218.621,34
- Versorgungsaufwendungen	219.570,79
- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	3.463.010,50
- Bilanzielle Abschreibungen	3.214.613,48
- Transferaufwendungen	9.700.564,28
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.425.556,96
= Ordentliche Aufwendungen	24.241.937,35
= Ordentliches Ergebnis	- 636.716,18
+ Finanzerträge	151.864,19
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	323.476,72
= Finanzergebnis	- 171.612,53
= Ergebnis aus lauf. Verwaltungstätigkeit	- 808.328,71
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>- 808.328,71</b>

#### Gesamtfinanzrechnung 2017

Ein- / Auszahlungsarten	in €
-------------------------	------

+Steuern und ähnliche Abgaben	11.059.063,41
+Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.363.047,47
+Sonstige Transfereinzahlungen	1.074.381,54
+Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.241.076,97
+Privatrechtliche Leistungsentgelte	440.600,95
+Kostenerstattungen, Kostenumlagen	229.923,34
+Sonstige Einzahlungen	654.230,86
+Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	9.127,75
=Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.071.452,29
-Personalauszahlungen	5.044.879,78
-Versorgungsauszahlungen	256.616,15
-Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.263.697,42
-Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	323.476,72
-Transferauszahlungen	9.752.513,49
-Sonstige Auszahlungen	2.694.878,34
=Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	21.336.061,90
=Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	735.390,39
+Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.182.553,21
+Einzahlungen a. Veräußerung Sachanlagen	86.344,00
+Einzahlungen a. Veräußerung Finanzanlagen	0,00
+Einzahlungen a. Beiträgen u. ä. Entgelten	463.868,81
=Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.732.766,02
-Auszahlungen f. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	630,24
-Auszahlungen f. Baumaßnahmen	2.065.413,87
-Auszahlungen f. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	455.470,09
-Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	0,00
-Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00
-Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.521.514,20
=Saldo der Investitionstätigkeit	- 788.748,18
=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 53.357,79
+Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn	1.725.200,00
+Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00
-Tilgung von Krediten für Investitionen	1.920.160,82
-Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
=Saldo der Finanzierungstätigkeit	- 194.960,82
=Änderung d. Bestandes eigene Finanzmittel	- 248.318,61
+Anfangsbestand an Finanzmittel	2.700.599,41
<b>=Liquide Mittel</b>	<b>2.452.280,80</b>

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lügde über den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Anhang bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Lügde, Am Markt 1, Zimmer 106, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags  
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
dienstags und mittwochs  
7.30 Uhr – 12.45 Uhr  
donnerstags  
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
freitags  
7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Lügde, den 20.08.2019

Stadt Lügde

Der Bürgermeister

Heinz Reker

Kr.Bl. Lippe 26.08.2019

---

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.